

**Promotionsordnung der Universität Bremen
für den Fachbereich 06 (Rechtswissenschaft)
(doctor iuris, Dr. iur.)**

VOM 05.07.2017

Der Rektor der Universität Bremen hat am 13. November 2017 gemäß § 110 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2007 (Brem.GBl. S 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2017 (Brem.GBl. S. 263) die auf Grund von § 65 Abs. 4 i.V.m. § 87 Abs. 1 und 2 durch den Fachbereichsrat 6 der Universität Bremen beschlossene Promotionsordnung Dr. iur. einschließlich der Anlagen 1 und 2 in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Inhalt

Erster Teil: Grundsätze

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsleistungen

Zweiter Teil: Promotionsausschuss

- § 3 Promotionsausschuss

Dritter Teil: Annahmeverfahren

- § 4 Annahme als Doktorand/in
- § 5 Annahmeverfahren
- § 6 Wirkung der Annahme
- § 7 Betreuungsvereinbarung
- § 8 Erlöschen des Doktorandenstatus

Vierter Teil: Prüfungsverfahren

- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Zulassungsantrag
- § 11 Gutachter/innen
- § 12 Prüfungskommission
- § 13 Begutachtung und Auslage
- § 14 Ablehnung der Dissertation
- § 15 Annahme der Arbeit
- § 16 Dissertationskolloquium
- § 17 Bewertung der Promotionsleistungen
- § 18 Veröffentlichung
- § 19 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Fünfter Teil: Grenzüberschreitende Promotionsverfahren

- § 20 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

Sechster Teil: Doktorgrad

- § 21 Verleihung des Doktorgrades
- § 22 Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades
- § 23 Promotionsregister

Siebter Teil: Schlussvorschrift

- § 24 Inkrafttreten

Anlagen

Erster Teil: Grundsätze

§ 1

Doktorgrad

Der Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen verleiht den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft (doctor iuris) aufgrund einer besonderen wissenschaftlichen Qualifikation.

§ 2

Promotionsleistungen

(1) Die besondere wissenschaftliche Qualifikation ist durch eine rechtswissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine öffentliche Verteidigung der Dissertation vor dem Prüfungsausschuss (Dissertationskolloquium) nachzuweisen.

(2) Die Dissertation muss eine selbstständige Leistung sein, wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und einen Beitrag zum Fortschritt der rechtswissenschaftlichen Erkenntnis liefern.

(3) Mehrere Einzelarbeiten können bei wissenschaftlich fundierter Darlegung des Forschungszusammenhangs zu einer Dissertation verbunden werden.

(4) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

Zweiter Teil: Promotionsausschuss

§ 3

Promotionsausschuss

(1) Das für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständige Organ ist der Promotionsausschuss.

(2) Diesem gehören an:

5 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
2 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und
1 Studierende/Studierender.

Der Fachbereichsrat kann entscheiden, dass dem Promotionsausschuss abweichend von § 3 Abs. 2 Satz 1

3 Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
1 Wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter und
1 Studierende/Studierender angehören.

Für das Erfordernis der Hochschullehrermehrheit gelten die Bestimmungen des § 97 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG). Die Mitglieder werden von den betreffenden Gruppen vorgeschlagen. Sie werden vom Fachbereichsrat getrennt nach Gruppen für die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr. Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme der Bewerberin/des Bewerbers als Doktorandin/Doktorand (§§ 4, 5, 6), stellt ein Muster für eine Betreuungsvereinbarung zur Verfügung (§ 7 Abs. 2), entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens (§§ 9, 10, 20 Abs. 1), bestellt unverzüglich die Gutachterinnen/Gutachter (§ 11) und beruft die Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 4).

(4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses können für die Wahlperiode die Entscheidung über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens nach §§ 9, 10, 20 Abs. 1, die unverzügliche Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter nach § 11 und die Berufung der Mitglieder der Prüfungskommission (§§ 12, 16 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs.4) auf den Vorsitz des Promotionsausschusses übertragen. Ablehnende Empfehlungen der Vorsitzenden/des Vorsitzenden müssen im Promotionsausschuss beraten und beschlossen werden.

(5) Für die Beschlussfassung gelten die §§ 97, 101 BremHG.

(6) Der Promotionsausschuss kann im Ausnahmefall im Umlaufverfahren entscheiden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihnen nicht vom Promotionsausschuss abgeholfen wird.

Dritter Teil: Annahmeverfahren

§ 4

Annahme als Doktorandin/Doktorand

- (1) Auf Antrag kann als Doktorandin/Doktorand angenommen werden,
1. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an der Universität Bremen mit der Ersten juristischen Staatsprüfung mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ oder das zweite Staatsexamen mit mindestens dieser Note bestanden hat oder wer einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung abgeschlossen hat; in diesem Fall ist die Überdurchschnittlichkeit der Leistung durch Vorlage des Gutachtens einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers nachzuweisen;
 2. wer ein rechtswissenschaftliches Studium an einer anderen deutschen Universität mit der Ersten juristischen Staatsprüfung oder das zweite Staatsexamen oder einen gleichwertigen Ausbildungsabschnitt im Rahmen der Einstufigen Juristenausbildung mit einer gleichwertigen Prüfung und mindestens mit der Note „vollbefriedigend“ abgeschlossen hat;
 3. wer ein gleichwertiges Universitätsstudium im Ausland mit einer gleichwertigen Prüfung und einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 4. wer einen Aufbau- oder Master-/Magisterstudiengang im Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen oder vergleichbare Abschlüsse einer juristischen Fakultät an einer anderen deutschen Universität mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht;
 5. wer ein Universitätsstudium an einem nicht-juristischen Fachbereich mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, die dortigen Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand erfüllt, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft der Universität Bremen vorlegt;
 6. wer ein Fachhochschulstudium mit juristischem Studienschwerpunkt mit einem Ergebnis abgeschlossen hat, das dem in Nr. 1 genannten entspricht, zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Bremen in zeitlichem Umfang vergleichbar einem Schwerpunktstudium studiert hat und eine mit mindestens „gut“ bewertete schriftliche Seminararbeit im Fach Rechtswissenschaft vorlegt;

7. wer bis auf die geforderte Note die Voraussetzungen für eine Annahme nach Nummer 1 bis 6 erfüllt, wenn die bisherigen Leistungen erwarten lassen, dass die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreicht wird. Dies ist nachzuweisen durch:
 - a) Vorlage einer mindestens mit „gut“ bewerteten schriftlichen Arbeit, die im Rahmen eines Seminars, eines Doktorandenkolloquiums oder einer mit „A“ bewerteten Seminararbeit im Rahmen eines Aufbaustudiums des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Bremen erstellt wurde oder das Bestehen einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung oder der staatlichen Pflichtfachprüfung mit mindestens der Note „gut“. Die Arbeit darf nicht mit der in Nr. 5 bzw. 6 genannten Arbeit identisch sein,
 - b) Vorlage eines ausgearbeiteten Dissertationskonzeptes und
 - c) Voten zweier Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft, in denen unter Darlegung und Würdigung der bisherigen Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers die begründete Prognose abgegeben wird, dass sie/er die besondere wissenschaftliche Qualifikation erreichen wird;
8. wer als wissenschaftliche Mitarbeiterin/ wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Bremen beschäftigt ist, in einem Graduiertenkolleg am Fachbereich Rechtswissenschaft oder in eine Graduiertenschule der Universität Bremen betreut von Professorinnen/Professor des Fachbereichs Rechtswissenschaft aufgenommen ist;
9. wer ein Jahr in einem der Universität Bremen verbundenen rechtswissenschaftlichen Institut selbständig wissenschaftlich tätig gewesen ist oder als Juristin/Jurist in einem anderen Institut der Universität Bremen oder in einem von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs Rechtswissenschaft geleiteten Drittmittelprojekt an der Universität Bremen. Gleichgestellt ist die Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin/wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer rechtswissenschaftlichen Professur oder einem rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Oldenburg.

(2) Voraussetzung der Annahme soll die Erklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrer sein, die Arbeit an der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Findet die Kandidatin/der Kandidat keine Betreuerin/keinen Betreuer, kann sie/er sich an den Promotionsausschuss wenden. Dieser bemüht sich, eine Betreuerin/einen Betreuer zu finden.

(3) Als Doktorandin/Doktorand ist abzulehnen, wer sich einem Promotionsverfahren mehr als einmal erfolglos gestellt hat, wem der Dokortitel wegen Täuschungsversuchs aberkannt worden ist oder wer wegen Täuschungsversuches ein Promotionsverfahren abbrechen musste.

(4) Liegen die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand vor, darf ein Antrag nur abgelehnt werden, wenn im Fachbereich keine Sachkompetenz für das Arbeitsthema vorhanden ist.

§ 5

Annahmeverfahren

(1) Der Antrag auf Annahme als Doktorandin/Doktorand ist mit vollständigen Unterlagen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten. Dem Antrag sind die zum Nachweis der Annahmeveraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 erforderlichen Unterlagen beizufügen. Für eingereichte Kopien kann die Übereinstimmung mit dem Original bestätigt werden.

(2) Dem Antrag ist ferner beizufügen:

1. die Bezeichnung des vorläufigen Arbeitstitels oder der Titel der bereits abgeschlossenen oder veröffentlichten Abhandlung (§ 2 Abs. 4),

2. eine schriftliche Erklärung darüber, ob ein Hinderungsgrund im Sinne des § 4 Abs. 3 vorliegt.

(3) Eine Erklärung einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers nach § 4 Abs. 2 soll dem Antrag beigefügt werden. Sofern eine Zweitgutachterin/ein Zweitgutachter bereits in Aussicht genommen ist, soll eine entsprechende Erklärung dieser Person über die Bereitschaft, das Zweitgutachten zu erstellen, beigefügt werden.

(4) Über die Bestellung der Votantinnen/Votant für die Annahme des Antrags entscheidet der Promotionsausschuss. Die Entscheidung ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu treffen und unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Annahme als Doktorandin/Doktorand kann nur unter Angabe von Gründen verweigert werden. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Wirkung der Annahme

Mit der Annahme erhält die Bewerberin/der Bewerber den Doktorandenstatus. Dieser verpflichtet den Promotionsausschuss, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten, und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen im Rahmen des Möglichen zugänglich zu machen.

§ 7

Betreuungsvereinbarung

(1) Die Doktorandin/der Doktorand und die Betreuerin/der Betreuer sollen eine Betreuungsvereinbarung abschließen.

(2) Der Promotionsausschuss stellt ein Muster für die Betreuungsvereinbarung zur Verfügung.

§ 8

Erlöschen des Doktorandenstatus

(1) Der Doktorandenstatus erlischt mit Abschluss des Promotionsverfahrens.

(2) Der Doktorandenstatus erlischt jedoch spätestens nach fünf Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. für den Promotionsausschuss Dr. iur. angezeigt wird, dass das Dissertationsvorhaben fortgesetzt wird.

Vierter Teil: Prüfungsverfahren

§ 9

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer als Doktorandin/Doktorand angenommen worden ist, sofern kein Ablehnungsgrund vorliegt.

(2) Ein Ablehnungsgrund liegt vor,

1. wenn die Antragsunterlagen nicht vollständig sind (§ 10 Abs. 2 und 3),

2. bei schuldhafter Täuschung im Zusammenhang mit den Voraussetzungen für die Annahme als Doktorandin/Doktorand (§§ 4, 5) oder für die Zulassung zur Prüfung (§§ 9, 10).

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Promotionsausschusses Dr. iur. zu richten.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Thema der Dissertation,
2. den Namen der/des Betreuenden,
3. gegebenenfalls Vorschlag der Hochschullehrerin/des Hochschullehrers für die Erstellung des Zweitgutachtens.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des Studien- und Bildungsganges,
2. die Dissertation in sechs gebundenen Exemplaren,
3. die schriftliche Versicherung an Eides Statt gem. § 65 Abs. 5 BremHG (siehe Anlage 1 zu dieser Promotionsordnung), dass:
 - a) die Bewerberin/der Bewerber die Arbeit ohne fremde Hilfe (selbständig) angefertigt hat,
 - b) die Bewerberin/der Bewerber alle Stellen, die wörtlich dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen sind, als solche kenntlich gemacht hat und sich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient hat,
 - c) die zu Prüfungszwecken beigelegte elektronische Version der Dissertation identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version,
4. eine schriftliche Erklärung darüber, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist (siehe Anlage 2).

(4) Dem Prüfungsamt wird zusammen mit den gebundenen Exemplaren eine identische elektronische Version der Dissertation zur Verfügung gestellt. Diese Version wird archiviert und kann zur Überprüfung der Arbeit auf eine korrekte Zitierung der Quellen und Hilfsmittel eingesetzt werden.

(5) Der Antrag kann bis zum Vorliegen des ersten Gutachtens zurückgenommen werden.

§ 11

Bestellung der Gutachterinnen/Gutachter

(1) Der Promotionsausschuss bestellt unverzüglich nach seiner Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung mindestens zwei Gutachterinnen/Gutachter. Mindestens eine/einer von ihnen muss dem Fachbereich Rechtswissenschaft als Hochschullehrerin/Hochschullehrer angehören. Ist die Arbeit betreut worden, so soll eines der Gutachten von der/dem Betreuenden erstattet werden. Bei der Bestellung ist darauf zu achten, dass Befangenheitsgründe gem. §§ 20, 21 BremVwVfG weder zwischen einer Gutachterin/einem Gutachter und der Doktorandin/dem Doktoranden noch zwischen den Gutachterinnen/Gutachter selbst gegeben sind.

(2) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachterinnen/Gutachtern eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(3) Die Gutachterinnen/Gutachter erstatten ihr Gutachten mit einer Bewertung der Arbeit nach den in § 17 Abs. 4 genannten Noten. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses Dr. iur. erhält die Gutachten, um sie nach Vorlage beider Gutachten unverzüglich an die Doktorandin/den Doktoranden weiterzuleiten.

(4) Jede Gutachterin/jeder Gutachter kann ein positives Votum über die Arbeit davon abhängig machen, dass die Doktorandin/der Doktorand den Beanstandungen durch Verbesserung oder Ergänzung der Arbeit Rechnung trägt. Zu diesem Zweck kann die Arbeit im Einvernehmen zwischen Gutachterin/Gutachter und Bewerberin/Bewerber zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Für die Dauer der Überarbeitung wird die Frist nach Abs. 1 unterbrochen. Lehnt die Doktorandin/der Doktorand eine Überarbeitung ab oder kommt sie/er der Aufforderung innerhalb der von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu setzenden Frist nicht nach, so ist das Votum zu erstatten.

§ 12

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bestellt nach der Zulassung zur Prüfung die Prüfungskommission. Die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Gutachten an die Mitglieder der Prüfungskommission weiter. Zusätzlich erhalten die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder der Prüfungskommission die Arbeit. Die Prüfungskommission bewertet die Promotionsleistungen und entscheidet über die Promotion.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

1. die Gutachterinnen/Gutachter,
2. eine gleiche Anzahl von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern oder promovierten Sachverständigen, von denen eine/einer durch die Prüfungskommission dazu bestimmt wird, den Vorsitz im Prüfungsausschuss zu führen.
3. zwei weitere Angehörige der Universität Bremen mit beratender Stimme, darunter möglichst eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs Rechtswissenschaft.

Die Prüfungskommission ist nur beschlussfähig, wenn alle in Nummer 1 und 2 genannten Mitglieder anwesend sind. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs müssen in der Prüfungskommission die Mehrheit haben (s. a. § 97 BremHG).

(3) Soweit Sondervoten abgegeben wurden, kann der Promotionsausschuss eine bis drei Sondervotantinnen/einen bis drei Sondervotanten zu weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission bestellen. Die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs müssen in der Kommission die Mehrheit haben; diese ist gegebenenfalls durch Bestellung weiterer Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Fachbereichs sicherzustellen.

§ 13

Begutachtung und Auslage

(1) Der Promotionsausschuss setzt den Gutachterinnen/Gutachter bei ihrer Bestellung eine Frist von längstens drei Monaten, innerhalb derer sie ihr Gutachten vorzulegen haben.

(2) Die Gutachten sind der Doktorandin/dem Doktoranden und den Mitgliedern der Prüfungskommission zuzuleiten. Alle bei Promotionen Prüfungsberechtigte der Universität haben das Recht auf Einsicht in die Gutachten. Zu diesem Zweck werden die Gutachten und die Dissertation im Fachbereich ausgelegt. Dies wird den Prüfungsberechtigten des Fachbereichs durch Rundschreiben oder durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Die

Auslegungsfrist soll 14 Tage betragen. Jede/jeder zur Einsicht Berechtigte kann der Prüfungskommission ein Sondervotum zuleiten.

§ 14

Ablehnung der Dissertation

(1) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ab, wenn zwei oder mehr Gutachterinnen/Gutachter sie mit „non rite“ (§ 17 Abs. 4) bewerten. Gleiches gilt, wenn ein Gutachten auf „non rite“ lautet und das zweite Gutachten die Arbeit nicht besser als „rite“ befundet. Letzterenfalls kann die Bewerberin/der Bewerber binnen eines Monats beantragen, dass der Promotionsausschuss eine weitere auch auswärtige Gutachterin/einen weiteren auch auswärtigen Gutachter benennt. Wird kein solcher Antrag gestellt oder lautet auch das Ergebnis des weiteren Gutachtens „non rite“, so lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab.

(2) Die Prüfungskommission lehnt die Dissertation als Promotionsleistung ferner ab, wenn die Doktorandin/der Doktorand sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat.

(3) Lehnt die Prüfungskommission die Arbeit als Promotionsleistung ab, so ist das Promotionsverfahren beendet. Die Ablehnung ist der Doktorandin/dem Doktoranden unter Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen. Über einen Widerspruch entscheidet der vom Akademischen Senat gewählte Widerspruchsausschuss, sofern ihm nicht von der Prüfungskommission abgeholfen wird.

§ 15

Annahme der Arbeit

(1) In allen anderen als den in § 14 genannten Fällen nimmt die Prüfungskommission die Arbeit an.

(2) Ist die Arbeit angenommen, findet das Dissertationskolloquium (§ 16) frühestens eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist statt. Ort und Zeit des Kolloquiums sind im Fachbereich bekannt zu geben und allen Beteiligten sowie denjenigen mitzuteilen, die ein Sondervotum abgegeben haben.

§ 16

Dissertationskolloquium

(1) Das Kolloquium ist öffentlich. Es kann nur in Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission stattfinden. Der Promotionsausschuss kann für den Verhinderungsfall eines Mitglieds gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 und 3 eine Vertreterin/einen Vertreter bestellen. Die Doktorandin/der Doktorand verteidigt die Arbeit in einer Diskussion, an der sich neben den Mitgliedern der Prüfungskommission alle beteiligen können, die ein Sondervotum abgegeben haben.

(2) Zu Beginn des Kolloquiums soll die Doktorandin/der Doktorand über den Inhalt der Arbeit referieren und kann dabei auch zu den Gutachten und Sondervoten Stellung nehmen. Die Diskussion kann sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete erstrecken.

(3) Das einleitende Referat soll höchstens 15 Minuten, das Kolloquium insgesamt etwa eine Stunde dauern. Im übrigen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende der Prüfungskommission über den Ablauf.

(4) Über den Gang des Kolloquiums ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Dauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Diskussion und die Noten enthalten muss.

(5) Ein nicht bestandenenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die schriftliche und mündliche Prüfungsleistung mit den in Absatz 4 genannten Noten. Einigt sich die Mehrheit der stimmberechtigten Ausschussmitglieder nicht auf eine bestimmte Note, so ist die Note in der Weise zu bilden, dass die höchste und niedrigste Bewertung unberücksichtigt bleiben und aus den verbleibenden Bewertungen das arithmetische Mittel gebildet wird.

(2) Nach dem Kolloquium bildet die Prüfungskommission für die Promotionsleistungen eine Gesamtnote. Sie ergibt sich zu $\frac{3}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die schriftliche Leistung und zu $\frac{1}{4}$ aus dem arithmetischen Mittel der Noten, mit denen die mündlichen Leistungen im Kolloquium bewertet wurden. Für den Fall, dass ein Sondervotum erheblich von der Bewertung der schriftlichen Arbeit in den beiden Gutachten abweicht, hat die Prüfungskommission die Möglichkeit, dies bei der Festlegung der Note für die Dissertation angemessen zu berücksichtigen.

(3) Die Doktorandin/der Doktorand kann nur promoviert werden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch das Kolloquium bei getrennter Bewertung mindestens mit der Note „rite“ bewertet worden sind.

(4) Die Noten lauten:

summa cum laude	= herausragende, ausgezeichnete Leistungen (1)
magna cum laude	= sehr gute Leistungen (2)
cum laude	= gute Leistungen (3)
rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung genügen (4)
non rite	= Leistungen, die den Anforderungen der Promotionsordnung nicht genügen (5)

Die aufgeführten Vergleichszahlen enthalten keine Bewertungsmaßstäbe und sind nicht in die Urkunde aufzunehmen. Sie dienen lediglich als Berechnungsgrundlage für die Bildung der Gesamtnote. Bei der Berechnung sind nicht mehr als zwei Stellen hinter dem Komma zu verwenden. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bis einschließlich zum Wert von 0,5 die nächstbessere Note gegeben. Das Prädikat "summa cum laude" soll nur gegeben werden, wenn der rechnerische Wert der Gesamtnote nicht schlechter ist als 1,4.

§ 18

Veröffentlichung

(1) Die Dissertation ist als Buch, in Zeitschriften oder als vervielfältigtes Manuskript binnen zwei Jahren zu veröffentlichen. Hierzu hat die Verfasserin/der Verfasser über die für die Durchführung des Promotionsverfahrens hinaus erforderlichen Dissertationsexemplare abzuliefern.

a. 30 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung durch die Universität oder

- b. 10 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis einer Verbreitung von 150 Exemplaren, wobei die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes auf der Rückseite des Titelblattes auszuweisen ist bzw. im Book-on-Demand-Verfahren oder
- c. 10 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit dem Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation in einer Zeitschrift oder
- d. 6 Exemplare, auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier zusammen mit einer elektronischen Version, die der Richtlinie zur Abgabe von elektronischen Publikationen der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen in der jeweils gültigen Fassung entspricht. In diesem Falle überträgt die Verfasserin/der Verfasser der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen, der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek, das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen.

(2) Die Dissertation kann in überarbeiteter oder gekürzter Fassung veröffentlicht werden. Über die Überarbeitung oder Kürzung der Dissertation ist zwischen der Verfasserin/dem Verfasser und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission Einvernehmen herzustellen. Wird die Dissertation in überarbeiteter bzw. gekürzter Fassung veröffentlicht, so hat die Veröffentlichung einen Hinweis über den Umfang der Überarbeitung bzw. Kürzung zu enthalten.

§ 19

Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergeben sich nach Vorlage der Dissertation Indizien, dass wesentliche Teile ohne entsprechende Nachweise nicht von der Verfasserin/dem Verfasser stammen (Plagiat), darf das Kolloquium nicht stattfinden, bis der Verdacht der Täuschung ausgeräumt ist. Sofern der Verdacht sich bestätigt, ist das Verfahren abzubrechen. Es entscheidet der Promotionsausschuss. Die Verfasserin/der Verfasser ist verpflichtet, angemessen an der Aufklärung mitzuwirken.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Bewerberin/der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei der Promotionsleistung eine Täuschung begangen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung irrtümlich angenommen worden sind, so ist die Promotionsleistung durch den Promotionsausschuss für ungültig zu erklären. Der Promotionsausschuss holt vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers ein.

Fünfter Teil: Grenzüberschreitendes Promotionsverfahren

§ 20

Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

(1) Promotionsverfahren können auch in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, wenn mit der ausländischen Universität eine Vereinbarung über die gemeinsame Betreuung des Promotionsvorhabens getroffen worden ist, der der Promotionsausschuss Dr. iur. zugestimmt hat. Die Vereinbarung regelt,

- wer an den beiden Universitäten jeweils die Dissertation betreut,
- wechselseitige Studienaufenthalte der Doktorandin/des Doktoranden,
- an welcher Universität die mündliche Promotionsleistung zu erbringen ist,

- die Zusammensetzung der Prüfungskommission, der die betreuenden/gutachtenden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler aus jede der Universitäten als Prüferin/Prüfer angehören,
- in welcher Sprache die Dissertation und die Zusammenfassung vorzulegen sind,
- welchen Doktorgrad bei einem erfolgreichen Abschluss die beiden Universitäten verleihen.

(2) Die Promotionsordnung Dr. iur. gilt für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität entsprechend, soweit keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

(3) Die Zulassung an der Universität Bremen zum Promotionsverfahren in gemeinsamer Betreuung setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion an beiden Universitäten erfüllt.

(4) Der zu bestellenden Prüfungskommission gehören mindestens an:

1. die beiden Betreuerinnen/Betreuer
2. je eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der ausländischen und der Universität Bremen; dies können auch die Gutachterinnen/Gutachter sein.

Die Mitglieder der Prüfungskommission aus der Universität Bremen werden von dem Promotionsausschuss Dr. iur. bestellt. Die Mitglieder dieser Prüfungskommission müssen die Sprache, in der die Dissertation verfasst ist und die Sprache, in der das Kolloquium durchgeführt wird, in einem für die Mitwirkung am Kolloquium und der Beratung der Prüfungskommission erforderlichen Umfang beherrschen.

(5) Die Beurteilung des Kolloquiums und die Bewertung der Dissertation müssen mindestens den Anforderungen dieser Promotionsordnung entsprechen.

(6) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Verfahrens wird eine gemeinsam von beiden Universitäten ausgestellte und unterzeichnete Urkunde erstellt. Hiervon abweichend kann von beiden Universitäten jeweils eine Urkunde ausgestellt werden, in denen der ausdrückliche Hinweis enthalten sein muss, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung der beteiligten Universität handelt. Die Urkunde wird übergeben, wenn nachgewiesen ist, dass die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt.

Sechster Teil: Doktorgrad

§ 21

Verleihung des Doktorgrades

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens wird eine von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnete Urkunde ausgestellt.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

(3) Die Aushändigung der Dissertationsurkunde erfolgt, wenn die Dissertation veröffentlicht bzw. die Veröffentlichung sichergestellt ist oder die in § 18 Abs. 1 genannte Zahl von Exemplaren der Dissertation übergeben worden sind.

§ 22

Ordnung des Verfahrens und Entziehung des Doktorgrades

Der Doktorgrad kann nachträglich nur aberkannt werden, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder unter grob fahrlässiger Verletzung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis erlangt worden ist. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat 6 durch Beschluss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Promotionsausschusses. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Promotionsregister

(1) Der Fachbereich führt ein Register über die Annahme als Doktorandin/Doktorand und den Abschluss des Verfahrens. In das Register sind folgende Daten aufzunehmen: Thema oder Arbeitstitel der Dissertation, Name und Anschrift der Doktorandin/des Doktoranden, Zeitpunkt der Annahme als Doktorandin/Doktorand, Name der Betreuerin/des Betreuers, Namen der Gutachterinnen/der Gutachter, Zeitpunkt der Eröffnung und des Abschlusses des Prüfungsverfahrens sowie ein Vermerk darüber, ob und wie die Prüfung bestanden oder ob sie nicht bestanden wurde.

(2) Das Register kann bei berechtigtem Interesse eingesehen werden; die Regelungen des Bremischen Datenschutzgesetzes bleiben unberührt.

(3) Der Fachbereich veröffentlicht zu den abgeschlossenen Dissertationsverfahren den Namen der Autorin/des Autors und den Titel der Arbeit.

Siebter Teil: Schlussvorschrift

§ 24

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor der Universität Bremen in Kraft. Zugleich tritt die Promotionsordnung in der Fassung vom **15.09.2010** außer Kraft.

Bremen, den 13.11.2017

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1 zur Promotionsordnung

Versicherung an Eides Statt

Ich, _____
(Vorname, Name, Anschrift, Matr.-Nr.)

versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorstehende Arbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und alle Stellen, die ich wörtlich oder dem Sinne nach aus Veröffentlichungen entnommen habe, als solche kenntlich gemacht habe, mich auch keiner anderen als der angegebenen Literatur oder sonstiger Hilfsmittel bedient habe. Insbesondere habe ich zu Prüfungszwecken eine elektronische Version der Dissertation beigelegt, die identisch ist mit der abgegebenen gedruckten Version.

Ich versichere an Eides Statt, dass ich die vorgenannten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und dass die Angaben der Wahrheit entsprechen und ich nichts verschwiegen habe.

Die Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, namentlich die Strafandrohung gemäß § 156 StGB bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei vorsätzlicher Begehung der Tat bzw. gemäß § 161 Abs. 1 StGB bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bei fahrlässiger Begehung.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 zur Promotionsordnung

Ich erkläre hiermit, dass eine Überprüfung der Dissertation mit qualifizierter Software im Rahmen der Untersuchung von Plagiatsvorwürfen gestattet ist.

Ort, Datum

Unterschrift